

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 980/116

An das
Bundesministerium
für InneresHerrengasse 7
1014 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 18. April 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schriftstücks angeben

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	23 - GE 2 PP
Datum: 26. APR. 1988	
27. APR. 1988	
Verteilt	<i>Walt.</i>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird
(ZDG-Novelle 1988);
Stellungnahme

Dr. Alois Kramnik

Zu Zahl 94 103/138-III/5/87 vom 7. März 1988

Zum übersandten Entwurf einer ZDG-Novelle 1988 wird, vorbehaltlich von Änderungen oder Ergänzungen, die sich aus der Länderexpertenberatung am 13. April in Salzburg ergeben könnten, folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. II:Zu Z. 11 (§ 18a Abs. 5):

In dieser Vorschrift sollte nicht nur klargestellt werden, daß der Zivildienstleistende zur Teilnahme am Grundlehrgang verpflichtet ist, sondern auch bestimmt werden, daß er die in einer nach § 18a Abs. 4 (derzeit "Grundlehrgangsverordnung", BGBl.Nr. 612/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 636/1983) erlassenen Verordnung getroffenen Anordnungen zu erfüllen hat.

- 2 -

Zu Z. 26 (§ 28 Abs. 1):

Die Höhe des Kostgeldes scheint zu hoch. Es wird vorgeschlagen, dieses in Anlehnung an das "Pflegegeld" nach § 25a Abs. 1 Z. 2 mit 45 v.H. der Tagesgebühr nach Tarif II, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 zusteht, festzusetzen. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß die Zivildienstleistenden in der Regel ihren Dienst im Wohnort oder in dessen Nähe verrichten und das Essen zu Hause einnehmen können. Der Vergleich mit einem auf Dienstreise befindlichen Beamten kann daher nicht gezogen werden. So könnte auch dem Vorwurf wirksam begegnet werden, daß der Zivildienstleistende finanziell besser gestellt sei als der Wehrpflichtige.

Zu Z. 30 (§ 34a Abs. 3):

Grundsätzlich bestehen gegen die Gewährung einer "Wohnbenützungvergütung" für Zivildienstpflichtige, die einen Familienunterhalt nach § 29 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 beziehen, Bedenken. Die Mitbenützung einer Wohnung neben der Familie durch einen Zivildienstpflichtigen wird zu keiner nennenswerten Steigerung des Heizungs- und Stromaufwandes führen. Geht man von der Annahme aus, daß ein Zivildienstpflichtiger für eine Frau und drei Kinder Familienunterhalt bezieht und ihm zusätzlich eine Wohnkostenbeihilfe von 20 v.H. oder eine "Wohnbenützungvergütung" gewährt wird, so überschreiten die Vergütungen nach § 34 oder 34a des Zivildienstgesetzes 1986 sein vor dem Antritt des Zivildienstes bezogenes Einkommen. Dazu kommen noch die verschiedenen Barzuwendungen nach den §§ 26 bis 31 leg.cit.

- 3 -

Zu Z. 33 (§ 37d):

Die im Abs. 5 vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes führt zu einer zusätzlichen Belastung dieser Behörde, und zwar mit einer Aufgabe, die eher den Rechtsträgern der Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 zukommen sollte. Auch die Wahl der Soldatenvertreter (vgl. § 47 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978 und Soldatenvertreter-Wahlordnung, BGBl.Nr. 622/1983) wird nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt, wenn auch ein gewisser Unterschied, insbesondere die organisatorische Einheitlichkeit nicht verkannt wird. Es wäre auch die Durchführung dieser Wahl während des Grundlehrgangs, gleichsam als Demonstrationsobjekt für politische Bildung, vorstellbar.

Zu Z. 34 (§ 37e):

Gegen die Ausstellung eines Lichtbildausweises bestehen keine grundsätzlichen Einwände, jedoch sollte diese Aufgabe dem Bundesminister für Inneres übertragen werden, weil sein Ministerium über die wesentlichen Daten verfügt. Im Postwege (auch durch den Einsatz von EDV), etwa durch Einsendung eines vorgedruckten Antrages mit einem beiliegenden Lichtbild müßte eine verwaltungsökonomische Abwicklung möglich sein. Allenfalls wäre eine Abholung des in Rede stehenden Ausweises (mit einer entsprechenden Unterschriftsleistung) bei der Bezirksverwaltungsbehörde denkbar.

- 4 -

Ferner wird die Änderung der Strafbestimmungen angeregt. Besonders die Voraussetzung der Schuldform des Vorsatzes erschwert die Verfolgung (vgl. etwa Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1984, Zl. 84/01/0081) einzelner Verwaltungsübertretungen. Es ist unbefriedigend, wenn gegen Verhaltensweisen wie etwa die Nichtbefolgung der Zuweisung zu einer Einrichtung oder das Fernbleiben vom Dienst keine Strafmöglichkeit besteht, weil der Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann.

Zu den einzelnen Strafbestimmungen im X. Abschnitt (§§ 58 ff.) des Zivildienstgesetzes 1986 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Zu § 58 Abs. 1:

Es wurde bereits in der Stellungnahme zur ZDV-Novelle 1987 vom 26. Mai 1987, Präs.Abt. II - 980/105, vorgeschlagen, für die Verweigerung des Zivildienstes eine Regelung analog dem § 7 des Militärstrafgesetzes - auch hinsichtlich der Art und Höhe der Strafen - vorzusehen.

Zu den §§ 60 bis 62:

Diese Vorschriften regeln die Bestrafung von doch schweren Pflichtverletzungen. Daß diesen Straftatbeständen ein großer Unrechtsgehalt beigemessen wird, ergibt sich schon daraus, daß Primärarreststrafen vorgesehen sind. Wenn auch die Auswirkungen der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl.Nr. 516, die mit 1. Juli 1988 in Kraft tritt, noch nicht beurteilt werden können, ist doch davon auszugehen, daß künftig weniger Freiheitsstrafen verhängt werden. Es kann, bedingt durch die eher geringen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen, nur zu eher

- 5 -

geringen Geldstrafen kommen. Dies ist aus generalpräventiven Gründen bedenklich. Daher sollte auch die Verfolgung der in den §§ 60 bis 62 geregelten strafbaren Handlungen den Gerichten übertragen werden.

Zu § 63:

Die Vollziehung dieser Vorschrift erweist sich nicht nur deshalb als schwierig, weil die Schuldform des Vorsatzes schwer nachzuweisen ist, sondern auch wegen ihrer unklaren Formulierung. Besonders die Bedeutung der Wortfolge "... oder sich auf die in den §§ 61 und 62 angeführte Weise dem Zivildienst zu entziehen sucht ..." ist unklar.

Sollten nach dieser Vorschrift jene Übertretungen umfaßt werden, die nicht alle Tatbestandselemente der §§ 61 oder 62 aufweisen, etwa wenn sich jemand dem Dienst weniger als dreißig Tage entzieht? Es wird vorgeschlagen, die strafbaren Handlungen genau zu gliedern und zu präzisieren. Ferner sollte zumindest die bewußte Fahrlässigkeit zur Erfüllung des strafbaren Tatbestandes als Schuldform ausreichend sein.

Zu § 64:

Auch hier sollte zur Erfüllung des strafbaren Tatbestandes bereits zumindest die bewußte Fahrlässigkeit als Schuldform ausreichend sein.

- 6 -

Zu § 65:

Diese Vorschrift sollte übersichtlicher gestaltet werden, indem die strafbaren Tatbestände klar gegliedert werden. Auch wäre es zweckmäßig, sich nicht mit den Verweisungen zu begnügen, sondern die einzelnen Delikte klar zu umschreiben.

Abschließend wird angeregt, auch auf dem Gebiet des Zivildienstrechtes eine Kompetenzbereinigung durchzuführen, damit die (Sonder-)Verfassungsbestimmungen entbehrlich werden. Eine klare Kompetenzverteilung trägt zur Übersicht der Rechtsordnung bei.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwanthaler